

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1970	Nummer 175
--------------	--	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	14. 10. 1970	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1824
21702	29. 9. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit; Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG . . . . .	1824
2251	15. 10. 1970	RdErl. d. Ministerpräsidenten Verwaltungsvorschriften zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen . . . . .	1824
23232	7. 10. 1970	RdErl. d. Innenministers Schlafbewehrte Flachstürze . . . . .	1832
302	13. 10. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
304		Mitteilung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	1834
71318	20. 10. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; Oberirdische Lagerbehälter nach DIN 6623 an Tankstellen .	1834
764	8. 10. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken) . . . . .	1834
7831	12. 10. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Ausfuhr-Verordnung für Rinder und Schweine (EWG) . . . . .	1835
8300	29. 9. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zusammentreffen einer Beschädigten- oder Witwenrente mit einer Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beim Bezug von Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BVG . . . . .	1835

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
14. 10. 1970	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
20. 10. 1970	Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit — Institut an der Universität zu Köln — zu dem Thema: „Die neue Straßenverkehrsordnung“ . . . . .
<b>Personalveränderungen</b>	
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei . . . . .	1836
Finanzminister . . . . .	1836
<b>Hinweis</b>	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 11 — Oktober 1970 . . . . .	1837

## I.

20024

**Richtlinien**  
**über die Haltung und Benutzung von Dienst-  
kraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1970 —  
 B 2711 — 1.2 — IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz-Richtl.) vom 27. Juni 1961 (SMBL. NW. 20024) werden auf Grund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden ersetzt:

- 1 in Buchstabe a),  
 Unterabsatz 1 die Zahl „1200“  
 durch die Zahl „1300“,  
 Unterabsatz 2 die Zahl „7400“  
 durch die Zahl „7700“,  
 Unterabsatz 3 die Zahl „2800“  
 durch die Zahl „2500“ und  
 die Zahl „11200“  
 durch die Zahl „12000“.
- 2 In Buchstabe b),  
 Unterabsatz 1 die Zahl „13300“  
 durch die Zahl „15300“,  
 Unterabsatz 2 die Zahl „11800“  
 durch die Zahl „13800“,  
 Unterabsatz 3 die Zahl „2800“  
 durch die Zahl „2500“ und  
 die Zahl „11200“  
 durch die Zahl „12000“.

— MBl. NW. 1970 S. 1824.

21702

**Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der  
 Bundesanstalt für Arbeit**  
**Abgrenzung zur Ausbildungshilfe  
 nach §§ 31 ff. BSHG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
 v. 29. 9. 1970 — IV A 2 — 5071.4

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit hat auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 191 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) die Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) vom 31. Oktober 1969 erlassen. Die Anordnung ist in den Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970, S. 213, veröffentlicht und am 1. Oktober 1969 in Kraft getreten.

Auf Grund des § 242 Abs. 12 in Verbindung mit § 191 Abs. 3 AFG, geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit die Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in sozialen Berufen (A Ausbildung soziale Berufe) vom 18. Dezember 1969 erlassen. Die Anordnung ist in den Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970, S. 219, veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft getreten.

Der RdErl. v. 30. 1. 1963 (SMBL. NW. 21702) ist durch diese Anordnungen gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1824.

## 2251

**Verwaltungsvorschriften  
 zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht  
 aus sozialen Gründen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 15. 10. 1970 —  
 I A 1 — 841 — 1/66 a

## 1 Allgemeines

- 1.1 Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ist die Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen durch die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 23. Dezember 1969 (GV. NW. S. 986 SGV. NW. 2251) neu geregelt worden. Damit sind die bis dahin für die Gebührenbefreiung maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gegenstandslos geworden.
- 1.2 § 1 der Verordnung regelt die tatbestandlichen Voraussetzungen der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen, § 5 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und Abs. 5 das Befreiungsverfahren. Gemäß § 6 bleiben die nach den bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Verwaltungsvorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen ihrer Befristung in Kraft.
- 1.3 Nach § 1 Abs. 4 des im Eingang der Verordnung genannten Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens besteht die Rundfunkgebühr aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr. Jeder Rundfunkteilnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Staatsvertrages hat eine Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines Fernsehgerätes zusätzlich eine Fernsehgebühr zu leisten (§ 2 Abs. 1 des Staatsvertrages). Ein Rundfunkteilnehmer, der nur ein Hörfunkgerät zum Empfang bereithält, hat demnach lediglich die Grundgebühr zu entrichten. Ein Rundfunkteilnehmer, der ein Fernsehgerät zum Empfang bereithält, hat neben der Fernsehgebühr auch dann die Grundgebühr zu leisten, wenn er kein Hörfunkgerät zum Empfang bereithält.
- 1.4 Da § 1 der Verordnung auf die Rundfunkgebührenpflicht abstellt und nicht zwischen Grundgebühr und Fernsehgebühr unterscheidet, gibt es nur noch eine einheitliche Gebührenbefreiung nach einheitlichen Voraussetzungen. Die frühere Unterscheidung zwischen Ton-Rundfunkgebühr und Fernsehgebühr hat nur noch im Rahmen der Übergangsregelung des § 6 der Verordnung Bedeutung. Nach den früheren Vorschriften erteilte Befreiungen von der Ton-Rundfunkgebühr bewirken im Rahmen ihrer Befristung gemäß § 6 der Verordnung nur eine Befreiung von der Grundgebühr.

## 2 Sachliche Voraussetzungen der Gebührenbefreiung

- 2.1 § 1 Nr. 1 bis Nr. 7 der Verordnung betrifft Gebührenbefreiungen, die als solche von der Höhe des Einkommens und etwaigen Vermögens des Rundfunkteilnehmers unabhängig sind. § 1 Nr. 8 der Verordnung sieht dagegen eine Gebührenbefreiung bei geringem Einkommen vor.
- 2.2 In sämtlichen Fällen des § 1 der Verordnung kommt die Gebührenbefreiung nur dann in Betracht, wenn der Rundfunkteilnehmer in seiner Person die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes erfüllt. Es genügt nicht, daß ein Haushaltsangehöriger des Rundfunkteilnehmers unter einem der in § 1 der Verordnung genannten Befreiungstatbestände fällt.
- 2.3 Die Abgrenzung des nach § 1 Nr. 2 der Verordnung begünstigten Personenkreises richtet sich nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen.
- 2.4 Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1 Nr. 3 der Verordnung ist grundsätzlich von dem Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeit auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszugehen. Die Ursache der Behinderung ist unerheblich.

Die Gebührenbefreiung nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a der Verordnung setzt nicht voraus, daß die **Erwerbsminderung** allein oder überwiegend auf der Körperbehinderung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 BSHG beruht.

- 2.5 Unter § 1 Nr. 4 der Verordnung fallen Personen, die Hilfe zur Pflege in unmittelbarer oder — gemäß § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) — in entsprechender Anwendung der §§ 68, 69 BSHG erhalten.
- 2.6 Nach § 1 Nr. 5 Buchstabe a der Verordnung sind alle Personen von der Gebührenpflicht zu befreien, die laufend Hilfe zum Lebensunterhalt in unmittelbarer oder — gemäß § 27 b BVG — in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes empfangen, so daß auch solche Personen begünstigt sind, die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen von Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 51 BSHG) erhalten.
- 2.7 Von § 1 Nr. 5 Buchstabe b der Verordnung werden nur solche Personen erfaßt, die
  - a) **laufend** ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG erhalten oder
  - b) in der Ausbildung stehen und für die laufend Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG gewährt werden.
- 2.8 Nach übereinstimmender Auffassung der Länder sind im Rahmen des § 1 Nr. 7 der Verordnung auch die Empfänger eines Freibetrages nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien, da sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können.
- 2.9 Der für § 1 Nr. 8 der Verordnung maßgebende Einkommenshöchstbetrag errechnet sich aus:
  - a) dem doppelten Betrag des Regelsatzes der Sozialhilfe für einen Haushaltsvorstand.
  - b) dem einfachen Betrag der Regelsätze für sonstige Haushaltssangehörige.
  - c) dem einfachen Betrag aller etwaigen Zuschläge für Mehrbedarf nach den Abschnitten 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes,
  - d) dem einfachen Betrag der Kosten der Unterkunft.

Bei Berechnung des Einkommenshöchstbetrages sind nur Angehörige (Verwandte und Verschwägerte), nicht aber sonstige mit dem Antragsteller in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen zu berücksichtigen.

Für die Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens sowie für Einsatz und Verwertung des Vermögens gelten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 BSHG vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 514) ist der Antragsteller wie ein Hilfesuchender zu behandeln, der Hilfe zum Lebensunterhalt begeht.

Leistungen, die der Antragsteller auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus Anlaß der Aufnahme eines mit ihm nicht verwandten oder verschwagerten minderjährigen in seinen Haushalt erhält, sind bei der Feststellung des anzurechnenden Einkommens unberücksichtigt zu lassen (Hilfe zur Erziehung nach § 6 Abs. 2 Jugendwahrtsgesetz; Kindergeld, Kinderzuschläge und Kinderzulagen für Pflegekinder).

Der gemäß § 1 Nr. 8 der Verordnung zu errechnende Höchstbetrag ist auch für die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen untergebrachten Personen maßgebend, die die Kosten der Unterbringung aus ihrem Einkommen bestreiten. Entrichtet der Antragsteller in derartigen Fällen für die Unterbringung insgesamt einen einheitlichen Pflegesatz, so ist erforderlichenfalls durch Anfrage bei dem Träger der Einrichtung zu klären, welcher absolute Betrag oder welcher Vomhundertsatz als Kostenanteil für die Unterkunftsgewährung anzusehen ist.

### 3 Befreiungsverfahren

- 3.1 Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung setzt die Befreiung einen Antrag voraus.

Für die Entscheidung sind die kreisfreien Städte und die Kreise zuständig (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung). Die Kreise können die Entscheidung als solche nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter übertragen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß sich die Kreise bei der Durchführung des Befreiungsverfahrens der Amtshilfe der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter bedienen.

Für die örtliche Zuständigkeit ist maßgebend, wo das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung).

- 3.2 Der Antrag ist erst zulässig, wenn der Antragsteller zuvor die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgeräts (Hörfunk- und/oder Fernsehgeräts) bei der Bundespost angezeigt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung). Als Bestätigung der Anmeldung gilt insbesondere der Beleg über eine Gebührenzahlung. Von Antragstellern, die nach den bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Verwaltungsvorschriften von der Pflicht zur Entrichtung der Ton-Rundfunkgebühr und/oder der Fernsehgebühr befreit sind und einen erneuten Befreiungsantrag stellen, weil die Frist der bisherigen Befreiung ausläuft, ist kein Nachweis einer vorherigen Anzeige gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zu verlangen.

Zur Feststellung, wer Rundfunkteilnehmer ist, wird in der Regel darauf abzustellen sein, auf wessen Namen das jeweilige Rundfunkempfangsgerät bei der Deutschen Bundespost angemeldet ist. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen das Rundfunkempfangsgerät auf den Namen einer Person angemeldet ist, die den Umständen nach als Rundfunkteilnehmer offensichtlich nicht in Betracht kommt.

- 3.3 Die Voraussetzungen, von denen § 1 der Verordnung eine Gebührenbefreiung abhängig macht, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung). Als Mittel der Glaubhaftmachung kommen insbesondere Urkunden in Betracht. So läßt sich die Zugehörigkeit des Antragstellers zu den in § 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7 umschriebenen Personengruppen im allgemeinen durch Bescheinigungen (Bewilligungsbescheide) anderer Behörden belegen. Im Rahmen des § 1 Nr. 2 und Nr. 3 der Verordnung wird in der Regel ein privatärztliches Zeugnis zur Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen ausreichen, soweit sich diese nicht bereits durch Bescheinigungen anderer Behörden (z. B. Rentenbescheide, Schwerkriegsbeschädigten-, Schwerbeschädigten- oder Schwerbehindertenausweise) nachweisen lassen. Eine amtsärztliche Begutachtung ist nur in Zweifelsfällen anzuordnen, sofern die Zweifel nicht in anderer Weise (z. B. durch fachärztliche Untersuchung) behoben werden können. Sofern der Nachweis nicht durch Urkunden oder andere Beweismittel geführt werden kann, sind auch Versicherungen an Eides Statt zulässig. Da § 5 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung die Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen vorsieht und da der Begriff der Glaubhaftmachung die Versicherung an Eides Statt umfaßt, sind die mit dem Befreiungsverfahren befaßten Behörden zur Entgegennahme derartiger eidesstattlicher Versicherungen berechtigt.

- 3.4 Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung wird die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats an für jeweils drei Jahre gewährt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Antragsteller infolge des Ablaufes der Geltungsdauer einer früheren Gebührenbefreiung die Weiterbewilligung der Befreiung begeht.

Der Bewilligungszeitraum von 3 Jahren darf weder unter noch überschritten werden. In Fällen der Weiterbewilligung einer Gebührenbefreiung bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Rundfunkteilnehmer einen entsprechenden Antrag bereits einige

Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist stellen und daß sie von den zuständigen Behörden auf diese rechtliche Möglichkeit hingewiesen werden. Die Weiterbewilligung ist bei einer Antragstellung vor Ablauf der Bewilligungsfrist stets vom Ersten des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Monats an zu gewähren.

3.5 Bei Wegfall der für die Befreiung maßgebenden Tatsachen ist der Befreiungsbescheid zu widerrufen. Der Widerruf ist auszusprechen

- a) bei unverzüglicher Mitteilung des Berechtigten (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung) mit Wirkung vom Ersten des auf die Mitteilung folgenden Monats,
- b) in den übrigen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf die Änderung der maßgebenden Verhältnisse folgenden Monats.

§ 5 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung schließt die Möglichkeit der Rücknahme eines Bewilligungsbescheides nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts nicht aus. Eine Rücknahme mit rückwirkender Kraft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig war und der Begünstigte die Fehlerhaftigkeit durch falsche Angaben herbeigeführt hat.

3.6 Über die Gewährung der Gebührenbefreiung ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen. In dem Bescheid ist der Antragsteller auf seine Verpflichtung hinzuweisen, alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse der Bewilligungsbehörde unverzüglich — d. h. ohne schulhaftes Zögern — mitzuteilen (§ 5 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung).

3.7 Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist der zuständigen Rundfunkabrechnungsstelle zu übersenden.

Entsprechendes gilt für Widerrufs- oder Rücknahmebescheide.

Auf die für die Rundfunkabrechnungsstelle bestimmte Durchschrift des Bewilligungsbescheides sind folgende Angaben zu setzen:

Kartei-Nr. der Rundfunkabrechnungsstelle .....

Plattei-Nr. (Kennwort) der Rundfunkabrechnungsstelle (z. B. S-Zahler) .....

Wenn die Gebühren bisher über Konto (Postcheckkonto, Bank- oder Girokonto) überwiesen wurden:

Angabe des Postscheckamtes bzw. Anschrift der Bank oder Sparkasse und Konto-Nr. ....

Wenn der Rundfunkteilnehmer schon bisher ganz oder teilweise von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war:

Dem Rundfunkteilnehmer ist zuletzt eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht der Ton-Rundfunkgebühr durch

.....  
genaue Anschrift der bewilligenden Stelle)  
bis zum ..... gewährt worden.

Auf die für die Rundfunkabrechnungsstelle bestimmte Durchschrift eines Widerrufs- oder Rücknahmebescheides sind folgende Angaben zu setzen:

Für den Rundfunkteilnehmer bestand vor seiner Befreiung von der Gebührenpflicht  
die Kartei-Nr. ....  
die Platteei-Nr. ....

3.8 Gegen einen ablehnenden Bescheid sowie gegen einen Widerrufs- oder Rücknahmebescheid kann der Antragsteller gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erheben.

Soweit die Erstbehörde dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet über den Widerspruch der zuständige Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 — GV. NW. S. 47 (SGV. NW. 303 —)).

3.9 Für ablehnende Bescheide sowie für Widerrufs- oder Rücknahmebescheide wird folgende Rechtsbehelfsbelehrung empfohlen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialamt der Stadt .....  
— des Kreises ..... Straße Nr. ..... einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

3.10 Muster für Anträge auf Gebührenbefreiung nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 7 der Verordnung einerseits und § 1 Nr. 8 der Verordnung andererseits sowie eines Bewilligungsbescheides sind diesem Runderlaß als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

4 Mein RdErl. v. 20. 1. 1970 (n. v.) — I A 1 — 841 — 1.66 a — wird aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**Anlage 1****A n t r a g**

auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 7 der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 23. Dezember 1969 (GV. NW. S. 986)

**Ohne Einkommensnachweis**

An das

Sozialamt

.....

Antragsteller:

.....

(Zuname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Anschrift:

.....

(Wohnort)

(Kreis)

.....

(Straße, Platz, Haus-Nr.)

Kartei-Nr. der Rundfunkabrechnungsstelle: .....

Plattei-Nr. (Kennwort) der Rundfunkabrechnungsstelle (z. B. S-Zahler):

.....

Wenn die Gebühren bisher über Konto (Postscheckkonto, Bank- oder Girokonto) überwiesen wurden:

Angabe des Postscheckamts bzw. Anschrift der Bank oder Sparkasse und Konto-Nr.

.....

Das Rundfunkempfangsgerät wird von mir in der obengenannten Wohnung zum Empfang bereithalten.

\*) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist mir zuletzt durch (genaue Anschrift der bewilligenden Stelle)

.....  
bis ..... gewährt worden.

\*) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht habe ich bisher nicht erhalten.

Am ..... wurde die Bereithaltung des Geräts bei der Bundespost angezeigt.

Ich beantrage die — erneute — Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, weil ich zu einem der folgenden Personenkreise gehöre:

- \*) Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsblinde, Ohnhänder, Querschnittsgelähmte, die eine Pflegezulage erhalten, und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie Hirngeschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung wenigstens 50 vom Hundert beträgt);
  - \*) Blinde, von Blindheit bedrohte oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes)
  - \*) Hörgereschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes)
  - \*) Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind
    - und**
    - a) die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes erfüllen
    - oder**
    - b) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind
    - oder**
    - c) wegen ihres Leidens am öffentlichen Leben und kulturellen Geschehen nicht teilnehmen können
  - \*) Empfänger von Hilfe zur Pflege in unmittelbarer oder — gemäß § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes — in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes
  - \*) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in unmittelbarer oder — gemäß § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes — in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes
  - \*) Empfänger von laufender ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes
  - \*) Empfänger von laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes
  - \*) Empfänger von Pflege nach § 558 der Reichsversicherungsordnung
  - \*) Empfänger von Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes

Zur Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor (z. B. Bewilligungsbescheide, Rentenbescheide, Schwerkriegsbeschädigten-, Schwerbeschädigten- oder Schwerbehindertenausweise, ärztliche Bescheinigungen):

1922. Datum:

.....  
Unterschrift

\*) Zutreffendes ankreuzen  und ggf. unterstreichen

**Anlage 2****A n t r a g**

auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen nach § 1 Nr. 8 der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 23. Dezember 1969 (GV. NW. S. 986)

**Mit Einkommensnachweis**

An das

Sozialamt

**Antragsteller:**

(Zuname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

**Anschrift:**

(Wohnort)

(Kreis)

(Straße / Platz, Haus-Nr.)

Kartei-Nr. der Rundfunkabrechnungsstelle: .....

Plattei-Nr. (Kennwort) der Rundfunkabrechnungsstelle (z. B. S-Zahler):

Wenn die Gebühren bisher über Konto (Postscheckkonto, Bank- oder Girokonto) überwiesen wurden:

Angabe des Postscheckamts bzw. Anschrift der Bank oder Sparkasse und Konto-Nr.:

Das Rundfunkempfangsgerät wird von mir in der obengenannten Wohnung zum Empfang bereitgehalten.

\*) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist mir zuletzt durch (genaue Anschrift der bewilligenden Stelle)

..... bis ..... gewährt worden.

\*) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht habe ich bisher nicht erhalten  
Am ..... wurde die Bereithaltung des Geräts bei der Bundespost angezeigt.

Ich beantrage die — erneute — Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, weil ich und die mit mir in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen nur über folgendes Einkommen — und Vermögen — verfügen (Unterlagen beifügen):

a) **Einkommen** (anzugeben sind alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, auch wenn sie als Einkommen nicht anrechenbar sind)

Lfd. Nr.	Verwandtschaftsverhältnis und Name	Vorname	Geburtsdatum	Art der Einkünfte: z. B. Lohn, Rente, Pension, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Untermiete, Unterhaltsbeiträge, Deputate, Zinsen, Leibrente, Kinder- und Erwachsenengeld u. a.	Nettoeinkommen **) monatlich DM
1	Haushaltvorstand				
2	Ehegatte				
3	Kind				
4					
5					
6					
7					

b) **Vermögen** (es muß jedes Vermögen — auch das nicht verwertbare — angegeben werden, ausgenommen angemessener Hausrat)

Art des Vermögens	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM	der sonstigen im Haushalt lebenden Angehörigen			
			DM	DM	DM	DM
Bargeld . . . . .						
Spar- und Bankguthaben . . . . .						
Wertpapiere u. ä. . . . .						
Haus- und Grundbesitz . . . . .						
Sonstiges Vermögen: . . . . .						

An Miete habe ich monatlich ..... DM zu zahlen.

Ich erhalte monatlich ..... DM Wohngeld.

Die Einnahmen aus Untervermietung betragen monatlich ..... DM.

.....  
(Ort / Datum)

.....  
(Unterschrift)

\*) Zutreffendes ankreuzen  und ggf. unterstreichen

\*\*) Ohne Steuern und Sozialbeiträge

.....  
(Bewilligungsbehörde)

An

.....  
.....

**Betr.:** Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen

Auf Ihren Antrag vom ..... werden Sie mit Wirkung vom

.....  
(Erster des auf die Antragstellung folgenden Monats)

von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Die Befreiung bezieht sich sowohl auf die Grundgebühr als auch auf die Fernsehgebühr.

Die Befreiung ist auf drei Jahre befristet. Sie erlischt mit Ablauf des Monats ..... , sofern sie nicht vorher widerrufen oder zurückgenommen wird.

Es wird anheimgegeben, rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Bescheides einen Antrag auf Weiterbewilligung der Gebührenbefreiung zu stellen.

Ich weise darauf hin, daß Sie verpflichtet sind, alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich dem

.....  
(Bewilligungsbehörde)

mitzuteilen.

Eine Durchschrift dieses Bescheides habe ich der Rundfunkabrechnungsstelle .....  
..... übersandt.

23232

**Schlaffbewehrte Flachstürze**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1970 —  
V B 2 — 2.753 Nr. 250.70

- 1 Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton hat ergänzend zum Abschnitt 5.2 des Normblattes DIN 1053 — Mauerwerksbau, Berechnung und Ausführung<sup>1)</sup> — Ausgabe November 1962.

**Anlage**

„Vorläufige Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von schlaffbewehrten Flachstürzen“, Fassung September 1969

aufgestellt, die hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht werden.

- 2 Vorgespannte Flachstürze bedürfen auch weiterhin einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. meiner Zustimmung im Einzelfall gem. § 23 BauO NW.
- 3 Soweit bei bisher erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für schlaffbewehrte Flachstürze die Geltungsdauer nicht abgelaufen ist, sind solche Bescheide widerrufen worden.
- 4 Vorgefertigte schlaffbewehrte Flachstürze dürfen nach § 1 Nr. 9 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138 / SGV. NW. 232) nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung nach § 26 BauO NW unterliegen.

Für die Durchführung der Überwachung ist mein RdErl. v. 22. 9. 1967 (MBI. NW. S. 1844 / SMBl. NW. 23231) maßgebend.

- 5 Das Verzeichnis der nach § 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323) ist wie folgt zu ergänzen:

## 5.1 im Abschnitt 3:

Spalte 2: September 1969

Spalte 3: Schlaffbewehrte Flachstürze; Vorläufige Richtlinien für die Bemessung und Ausführung

Spalte 4: R

Spalte 5: 7. 10. 1970

Spalte 6: MBl. NW. S. 1832 / SMBl. NW. 23232

## 5.2 im Abschnitt 5.2 bei DIN 1053 in

Spalte 7: „Schlaffbewehrte Flachstürze; RdErl. v. 7. 10. 1970 (MBI. NW. S. 1832 / SMBl. NW. 23232)“.

<sup>1)</sup> bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 19. 6. 1964 (MBI. NW. S. 930 / SMBl. NW. 23234).

**Anlage**

**Vorläufige Richtlinien  
für die Bemessung und Ausführung von schlaffbewehrten  
Flachstürzen**  
— Fassung September 1969 —

**1 Begriff**

Flachstürze bestehen aus einem vorgefertigten, bewehrten „Zuggurt“ und erlangen im Zusammenwirken mit einer „Druckzone“ entweder aus Mauerwerk oder Beton (z. B. Ringanker) ihre Tragfähigkeit. Der Zuggurt kann mit oder ohne Schalen aus gebranntem Ton, Leichtbeton o. ä. vorgefertigt werden.

**2 Hinweis auf weitere Normen und Richtlinien**

Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Normen zu beachten:

DIN 1045 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton mit den ergänzenden Bestimmungen über den Korrosionsschutz<sup>1)</sup>

DIN 1046 — Stahlsteindecken mit den ergänzenden Bestimmungen<sup>2)</sup>

DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton; Richtlinien für Herstellung und Anwendung

DIN 105 — Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel

DIN 106 — Kalksandsteine, Voll-, Loch- und Hohlblocksteine. Blatt 1

DIN 1053 — Mauerwerk; Bemessung und Ausführung

DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau

**3 Anwendungsbereich**

3.1 Flachstürze dürfen nur als Einfeldträger frei an ihrer Unterseite aufliegend und mit einer größten Stützweite von 1 bis 3 m verwendet werden. Es dürfen mehrere Zuggurte nebeneinander verlegt werden, wenn die Druckzone in ihrer Breite alle Zuggurte erfaßt.

3.2 Die Stürze dürfen nur bei vorwiegend ruhender Last (DIN 1055 Blatt 3 Abschn. 1.4.) verwendet werden. Balken- und Rippendecken müssen im Bereich der Stürze einen bewehrten Massivstreifen aus Beton haben. Eine unmittelbare Belastung des Zuggurts durch Einzellasten ist unzulässig.

**4 Vorfertigung der Zuggurte**

4.1 Die Zuggurte sollen Schalen aus gebranntem Ton, Leichtbeton o. ä. erhalten. Es ist Beton mindestens der Güte B 225 zu verwenden. Als Bewehrung ist Betonrippenstahl St III zu verwenden; wird nur ein Stab eingelegt, so muß sein Durchmesser mindestens 8 mm und darf höchstens 12 mm betragen. Auf Bügel kann verzichtet werden. Werden die Schalen bei der für die Schubbemessung maßgebenden Sturzbreite „b“ mit in Rechnung gestellt (vgl. 6.1.), so muß die mittlere Druckfestigkeit der Schalen, bezogen auf den Querschnitt unter Abzug der Hohlräume (Scherbedruckfestigkeit), mindestens 150 kp/cm<sup>2</sup> betragen, und zwar bei einer Prüfhöhe der Schalen von mindestens 20 cm. Die Zuggurte müssen außerdem mindestens 7,1 cm hoch und mindestens 11,5 cm breit sein. Geschlossene Kanäle zur Aufnahme der Bewehrung sind unzulässig.

4.2 Für schlaffbewehrte Zuggurte ohne Schalen gilt Abschnitt 4.1 sinngemäß.

4.3 Die planmäßige Lage der Bewehrung und die Einhaltung der erforderlichen Betondeckung an jeder Stelle ist unter Berücksichtigung der Maßhaltigkeit und Toleranzen der Schalen durch geeignete Maßnahmen zu

<sup>1)</sup> bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 12. 4. 1967 (MBI. NW. S. 571 / SMBI. NW. 23234).

<sup>2)</sup> bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 4. 9. 1962 (MBI. NW. S. 1720 / SMBI. NW. 23234).

gewährleisten. Außerdem ist der Flachsturz so herzustellen, daß das Gefüge und die Dichtigkeit des Betons im Bereich der Fugen zwischen den Schalen nicht beeinträchtigt werden.

Die Schalen dürfen auf die Betondeckung der Bewehrung nicht angerechnet werden.

4.4 Bei Zuggurten aus Stahlleichtbeton sind die „Vorläufigen Richtlinien für Ausführung und Prüfung von Stahlleichtbeton“, Fassung August 1967, zu beachten<sup>3)</sup>.

**5 Herstellung der Druckzone**

5.1 Die Druckzone ist aus Mauerwerk in regelrechtem Verband mit vollständig gefüllten Stoß- und Lagerfugen oder aus Beton (z. B. Ringanker) mindestens der Güte B 160 herzustellen.

5.2 Für die Übermauerung dürfen Vollziegel oder Hochlochziegel A nach DIN 105 und Kalksand-Voll- und Lochsteine nach DIN 106 mit einer Druckfestigkeit von mindestens 150 kp/cm<sup>2</sup> verwendet werden. Hochlochziegel mit versetzten oder diagonal verlaufenden Stegen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit mindestens 250 kp/cm<sup>2</sup> beträgt und der Querschnitt keine Griffschlitze aufweist. Der Mauermörtel muß mindestens der Mörtelgruppe II nach DIN 1053 Tafel 3 entsprechen.

**6 Bemessung der Flachstürze**

6.1 Die Biegetragfähigkeit der Flachstürze errechnet sich nach DIN 1045 mit folgenden Einschränkungen:

Besteht die Druckzone aus Mauerziegeln, so ist mit  $n = 40$  und  $\sigma_b = 12 \text{ kp/cm}^2$  zu rechnen. Besteht die Druckzone aus Beton, so ist die zulässige Biegedruckspannung  $\text{zul } \sigma_b = 60 \text{ kp/cm}^2$  einheitlich für alle Betongüten.

Ist die Auflagertiefe geringer als 15 cm, so ist für Betonrippenstahl III die zulässige Spannung mit  $\text{zul } \sigma = 2000 \text{ kp/cm}^2$  in Rechnung zu stellen.

Die zulässige Querkraft errechnet sich aus

$$\text{zul } Q = \tau_{\text{zul}} \cdot b \cdot z \cdot \frac{\lambda - 0,4}{\lambda - 0,4}$$

Hierin bedeuten:

$$\begin{aligned} \tau_{\text{zul}} &= 1,1 \text{ kp/cm}^2 = \text{zul. Schubspannung bei Mauerwerk} \\ &= 2,0 \text{ kp/cm}^2 = \text{zul. Schubspannung bei allen Betongüten} \end{aligned}$$

$b$  = Sturzbreite

$z$  = Hebelarm der inneren Kräfte

$$\lambda = \text{Schub schlankheit} = \frac{\text{max. Moment}}{\text{max. Querkraft} \times \text{Nutzhöhe}}$$

$$\text{Für Gleichlast gilt } \lambda = \frac{\text{Stützweite}}{4 \times \text{Nutzhöhe}}$$

Wird  $\lambda < 0,6$ , so ist mit 0,6 zu rechnen und die dazugehörige Nutzhöhe aus obiger Gleichung zu ermitteln.

6.2 Die Druckzone darf nur bis zu einer Nutzhöhe entsprechend Abschnitt 6.1 als statisch mitwirkend angenommen werden; über Decken bzw. Ringankern aufgesetztes Mauerwerk oder Beton dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

**7 Einbau der Flachstürze**

7.1 Die Zuggurte sind beim Einbau im Abstand von höchstens 1,25 m zu unterstützen, bis der Druckgurt ausreichende Festigkeit erreicht hat. Im allgemeinen genügen 7 Tage. Alle Lasten aus Fertigteilecken oder Schalungen für Ort betondecken müssen gesondert abgefangen werden.

<sup>3)</sup> bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 1. 7. 1969 (MBI. NW. S. 1366 / SMBI. NW. 23234).

- 7.2 Die Zuggurte sind am Auflager in ein Mörtelbett zu verlegen. Die Tiefe des Auflagers muß mindestens 11,5 cm betragen; ist sie größer, so muß sie dem Mauersteinmaß angepaßt sein.
- 7.3 Die Oberseite des Zuggurts ist vor dem Aufmauern oder Aufbetonieren sorgfältig von Schmutz zu reinigen und anzunässen.
- 7.4 Beschädigte Zuggurte dürfen nicht verwendet werden.
- 7.5 Werden die Stürze nicht vom Hersteller selbst eingebaut, so hat er jeder Lieferung eine Einbauanweisung beizufügen.

## 8 Statischer Nachweis

Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit des Sturzes ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Hierfür können auch Bemessungstafeln verwendet werden, die von einem Prüfamt für Baustatik geprüft sind. Ein rechnerischer Nachweis für den Transport- und Montagezustand ist nicht erforderlich.

## 9 Überwachung

Vorgefertigte Zuggurte dürfen nur aus solchen Werkstoffen verwendet werden, die den Nachweis erbracht haben, daß sie einer Überwachung (Eigenüberwachung und Fremdüberwachung) unterliegen.

### 9.1 Eigenüberwachung

Die Druckfestigkeit des Betons ist bei jedem Wechsel der Betonzusammensetzung, mindestens jedoch einmal wöchentlich, die Lage der Bewehrung arbeitstäglich und die Druckfestigkeit der Schalen nach Abschnitt 4.1 mindestens monatlich zu prüfen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### 9.2 Fremdüberwachung

Die Druckfestigkeit des Betons, der Querschnitt und die Betondeckung der Stahleinlagen und die Druckfestigkeit der Schalen nach Abschnitt 4.1 sind mindestens halbjährlich von einer anerkannten Güteschutzmehrheit oder durch eine anerkannte Prüfstelle aufgrund eines Überwachungsvertrags zu prüfen. Dabei sind auch die Ergebnisse der Eigenüberwachung zu prüfen.

— MBl. NW. 1970 S. 1832.

302

304

## Mitteilung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 10. 1970 — II 1 — Arb 7132.1/S 3102.2

Die ständig wachsende Bedeutung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, besonders des auf der Grundlage des EWG-Vertrags gesetzten Gemeinschaftsrechts, führt dazu, daß die Gerichte in immer größerem Umfang mit Fragen dieses Rechts befaßt werden. Im Hinblick darauf beabsichtigt der Bundesminister der Justiz, eine Dokumentenzentrale einzurichten, in der die innerstaatliche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Europäischen Gemeinschaftsrechts gesammelt und ausgewertet wird. Die Übersicht dieser Rechtsprechung soll auch den innerstaatlichen Gerichten zugänglich gemacht werden.

Ich ordne deshalb an, daß die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit mir künftig von rechtskräftigen Entscheidungen, die sich — auch nur beiläufig — mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften befassen, je vier Abschriften (Ablichtungen) unmittelbar vorlegen.

— MBl. NW. 1970 S. 1834.

71318

## Verordnung über brennbare Flüssigkeiten Oberirdische Lagerbehälter nach DIN 6623 an Tankstellen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III A 2 — 8602.3 — (III Nr. 22.70)  
u. d. Innenministers — VA 4 — 2.052 Nr. 273.70 —  
v. 20. 10. 1970

Nach der ab 1. 7. 1970 geltenden Neufassung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689) darf auch an Eigenverbrauchstankstellen, die nach diesem Zeitpunkt errichtet werden, Vergaserkraftstoff nur in unterirdischen Tanks mit einer allseitigen Erddeckung von mindestens 0,8 m gelagert werden (Nr. 8.2 Anhang I VbF).

Bis zum 1. 7. 1970 war an Eigenverbrauchstankstellen auch die Aufstellung oberirdischer Tanks zulässig. In der Praxis werden hierfür überwiegend Behälter nach DIN 6623 mit einem Fassungsvermögen von 1000 l und aufmontierter Handzapsäule verwendet. Diese Behälter waren von der Industrie für diesen Verwendungszweck entwickelt worden. Sie werden in großer Stückzahl von kleinen und mittleren Unternehmen hergestellt.

Diese Unternehmen sind nach Mitteilung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung von der Neuregelung wirtschaftlich ernsthaft betroffen, da der Absatz der bereits gefertigten Behälter gefährdet ist und auch die Umstellung der Produktion auf andere Behälter erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird. Da andererseits Unfälle mit den genannten Behältern nicht bekannt geworden sind, erkläre ich mich mit folgender Übergangsregelung einverstanden:

Die zuständigen Behörden (Baugenehmigungsbehörden oder Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter) erteilen auf Antrag für die oberirdische Aufstellung von Behältern nach DIN 6623, die bis zum 31. 3. 1971 hergestellt worden sind, Einzelausnahmen nach § 6 b Abs. 1 VbF. Die Ausnahmen werden zweckmäßig zusammen mit der Erlaubnis nach § 9 VbF erteilt. Durch besondere Auflagen ist sicherzustellen, daß

- die Lagerbehälter mit dem Untergrund so verbunden sind, daß die Verbindung nur mit Werkzeugen lösbar ist.
- die Lagerbehälter unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gegen das Anfahren durch Fahrzeuge oder sonstige Beschädigung von außen besonders geschützt sind.

Über die Zahl der erteilten Ausnahmen — getrennt nach Monaten — haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bis zum 1. 5. 1971 zu berichten.

— MBl. NW. 1970 S. 1834.

764

## Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 10. 1970 — II A 1 — 183 — 44 — 64.70

Mein RdErl. v. 4. 9. 1969 (SMBL. NW. 764) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:  
Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692) erlaße ich nachstehende Beleihungsgrundsätze für Sparkassen.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 5 wird „400 v. H.“ durch „500 v. H.“ ersetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 1834.

7831

**Durchführung der Ausfuhr-Verordnung  
für Rinder und Schweine (EWG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 10. 1970 — I C 2 — 2570 — 3362

In dem RdErl. v. 4. 10. 1967 (SMBL. NW. 7831) werden die beiden letzten Sätze von Nummer 5 Buchstabe b gestrichen.

— MBl. NW. 1970 S. 1835.

8300

**Zusammentreffen einer Beschädigten- oder Witwenrente mit einer Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beim Bezug von Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1970 — II B 2 — 4241 4280 — (570)

Die in § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BVG genannten Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bewirken gegebenenfalls unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise das Ruhen des Anspruchs auf die Grundrente. Sofern das der Fall ist, sind solche Berechtigte benachteiligt, bei denen ein Anspruch auf Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente zusammentrifft (§ 55 Abs. 1 Buchstabe c) BVG), weil dann die in § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BVG genannten Leistungen auch mit dem das Ruhen der Grundrente bewirkenden Betrag bei der Elternrente als Einkommen zu berücksichtigen sind. Wegen der insoweit doppelten Berücksichtigung dieser Leistungen können die Gesamteinkünfte der Versorgungsberechtigten geringer sein, als sie es ohne einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge wären. Darin liegt eine besondere Härte, die nach § 89 Abs. 1 BVG auszugleichen ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb gemäß § 89 Abs. 2 BVG seine Zustimmung dazu erteilt, daß der jeweilige Unterschiedsbetrag als Elternrente im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 27. 11. 1969 (SMBL. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1970 S. 1835.

**II.**

**Innenminister**

**Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1  
Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 14. 10. 1970 — III A 4 — 150970

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen überwiegend Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung:

1. Naturschutzverein Neandertal e. V., Mettmann,
2. Kaiser-Friedrich-Halle GmbH, Mönchengladbach,
3. Wasserverband „Mittlere Wurm“, Geilenkirchen,
4. Strukturförderungsgesellschaft für den Kreis Kempen-Krefeld mbH., Kempen,
5. Schullandheim-Verein Elkeringhausen, Halle (Westf.).
6. Verkehrslandeplatz Loemühle GmbH, Marl.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Unternehmen zu den Nummern 1 bis 4 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für die Unternehmen zu 5 und 6 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

Die Bezeichnung gilt für das Unternehmen zu Nummer 1 ab 1. Januar 1971.

— MBl. NW. 1970 S. 1835.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Studienkursus  
der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft  
für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit  
— Institut an der Universität zu Köln —  
zu dem Thema:  
„Die neue Straßenverkehrsordnung“**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 10. 1970 — IV/A 1 — 16 — 14

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit in Köln veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und mir einen zweitägigen Studienkursus zu dem Thema:

„Die neue Straßenverkehrsordnung“.

Der Kursus soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßenverkehr tätig sind, und auch privaten Interessenten Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiete der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Der Studienkursus wird in der Zeit vom 7. bis 8. Dezember 1970 in Köln, im großen Börsensaal der Industrie- und Handelskammer zu Köln,  
Unter Sachsenhausen 10—26, Telefon 2 08 01,  
durchgeführt.

Im einzelnen werden folgende Themen behandelt:

- Die neue Straßenverkehrsordnung als Beitrag zur Verkehrssicherheit;
- Die neue Straßenverkehrsordnung aus der Sicht der Länder;
- Die neue Straßenverkehrsordnung aus der Sicht der Exekutive;
- Die Bedeutung der Straßenverkehrsordnung für die Verkehrstechnik und die Verkehrssicherheit;
- Städte, Stadtverkehr und Straßenverkehrsordnung;
- Die Einführung einer neuen Straßenverkehrsordnung als Innovationsproblem.

Die Teilnehmergebühr für den Gesamtkursus beträgt  
für Angehörige der Mitgliedsstädte 35.— DM  
für Nichtmitglieder 45.— DM.

Die Gebühr für die Tageskarte beträgt  
für Angehörige der Mitgliedsstädte 25.— DM  
für Nichtmitglieder 35.— DM.

Die schriftliche Anmeldung und Einzahlung der Teilnehmergebühr wird bis spätestens zum  
erbeten.

28. November 1970

T.

Die Einzahlung der Teilnehmergebühr wird auf das Konto des Veranstalters 6 551 132 bei der Dresdner Bank in Köln erbeten.

Das Tagungsbüro befindet sich im Hause der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10—26, Telefon 2 08 01.

Die Ausgabe der Teilnehmer- und Tageskarten erfolgt nur in dem vorgenannten Tagungsbüro.

Unterkünfte können durch das Verkehrsamt, 5 Köln, Am Dom, Telefon 2 21 — 33 30 und 2 21 — 33 35 vermittelt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, 5 Köln-Lindenthal, Classen-Kappelmann-Straße 1 a. Telefon 41 77 22 und 42 11 34.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an diesem Kursus zu ermöglichen.

— MBl. NW. 1970 S. 1835.

Es sind versetzt worden:

**Oberfinanzdirektion Köln:**

Oberlandwirtschaftsrat J. Josten an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Oberfinanzdirektion Münster:**

Regierungsdirektor H. Chronz an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:**

Oberregierungsrat P. P. Jander an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat H.-D. Gotsche an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

**Finanzamt Lennep:**

Oberregierungsrat H.-G. Schultze-Schlutius zum Finanzamt Solingen-Ost

**Finanzamt Mülheim/Ruhr**

Oberregierungsrat W. Gantenberg an die Großbetriebsprüfungsstelle Essen

**Finanzamt Solingen-Ost:**

Regierungsrat H. Peters an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

**Finanzamt Wuppertal-Barmen:**

Regierungsrat Dr. U. Lemmer an das Finanzamt Solingen-West

**Finanzamt Bergisch Gladbach:**

Regierungsrat F.-J. Schmitz-Rode an die Steuerfahndungsstelle Köln

**Finanzamt Siegburg:**

Regierungsdirektor G. Braun an das Finanzamt Köln-Altstadt

**Finanzamt Schwelm:**

Regierungsdirektor G. Loepke an das Finanzamt Bielefeld-Land

Es sind in den Ruhestand versetzt worden:

Staatssekretär Dr. W. Freienstein

**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf:**

Regierungsrat Dr. O. Badeilt zum Oberregierungsrat

**Oberfinanzdirektion Köln:**

Finanzassessor J. H. Weber zum Regierungsrat

**Oberfinanzdirektion Münster:**

Oberforstmeister G. Zeidler zum Regierungsdirektor

Obersteuerrat H. Hillesheim zum Regierungsrat

**Finanzamt Borken:**

Regierungsassessor P. Voß zum Regierungsrat

**Finanzamt Gladbeck:**

Regierungsassessor W. Busch zum Regierungsrat

**Finanzamt Iserlohn**

Regierungsdirektor H. Krause zum Finanzamtsdirektor

**Finanzamt Siegen:**

Regierungsassessor F. Knauß zum Regierungsrat

Regierungsassessor E. Mengel zum Regierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf:**

Finanzpräsident Dr. O. Köhne

Regierungsbaudirektor F.-W. Koch

**Finanzamt Essen-Süd:**

Oberregierungsrat Dr. W. George

**Finanzamt Krefeld:**

Finanzamtsdirektor Dr. A. Schumacher

Es ist ausgeschieden:

**Finanzamt Essen-Ost:**

Regierungsdirektor Dr. K.-B. Hoppe

Es ist verstorben:

**Finanzamt Düsseldorf-Nord:**

Regierungsräatin M. Korb

— MBl. NW. 1970 S. 1836.

**Hinweis****Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 — Oktober 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 2.— DM zuzügl. Postkosten)

**A. Amtlicher Teil****I Kultusminister**

Personalnachrichten . . . . .	371
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien — UBR —). RdErl. d. Kultusministers v. 2. 9. 1970 . . . . .	376
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 9. 1970 . . . . .	376
Lehrerfortbildung der im Schulunterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer tätigen ausländischen Lehrkräfte; hier: Fortbildung in der deutschen Sprache. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1970	379
Schulträger der Sonderschulen; hier: Schulen für Blinde und Schulen für Gehörlose (Sonderschulen). RdErl. d. Kultusministers v. 10. 8. 1970 . . . . .	380
Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1970 . . . . .	380
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium; hier: Änderung. VwVO d. Kultusministers v. 31. 7. 1970 . . . . .	381
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Realschule; hier: Änderung. VwVO d. Kultusministers v. 31. 7. 1970	381
Abendrealschulen; hier: Änderung der Stundentafel. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 8. 1970 . . . . .	382
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; hier: Anerkennung von Hochschulabschluß-	

prüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 8. 1970 . . . . .	382
--	-----

Staatliche Denkmalpflege. Bek. d. Kultusministers v. 30. 8. 1970 . . . . .	382
--	-----

**II Minister für Wissenschaft und Forschung**

Richtlinien für die Auswahl von Studienanfängern im Fach Biologie. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 9. 1970 . . . . .	382
---	-----

Richtlinien für die Auswahl von Studienanfängern in den Fachrichtungen Medizin, Zahnmedizin, Psychologie, Pharmazie und Architektur. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 9. 1970 . . . . .	383
--	-----

**B. Nichtamtlicher Teil**

Amerika-Aufenthalt für deutsche Lehrer . . . . .	386
Sendereihe des Westdeutschen Rundfunks „Das Diktat“ . . . . .	386
Stellenausschreibung der UNESCO . . . . .	386
Buchausstellung von Werken jüdischer Autoren deutscher Sprache in Düsseldorf . . . . .	386
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. August bis 22. September 1970 . . . . .	386
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. August bis 22. September 1970 . . . . .	392

— MBl. NW. 1970 S. 1837.